RUNDSCHREIBEN 2026/070 VOM 03.02.2026

§ 27 SGB V – Krankenbehandlung; hier: Leistungsansprüche im Zusammenhang mit geschlechtsangleichenden Maßnahmen

Themen

Leistungen

Ihre Ansprechpersonen

Gerd Kukla
Ref. Leistungsrecht / Rehabilitation
Abt. Gesundheit

Tel.: 030 206288-3151
gerd.kukla@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung

Vor dem Hintergrund von aktuellen Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) und in der Folge an unser Haus, mit denen die Regelung des diagnostischen und therapeutischen Behandlungsumfangs bei Versicherten mit Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b SGB V erbeten wird, halten wir unsere bisherige Empfehlung zur Beurteilung der Leistungsansprüche der betroffenen Versicherten bis auf Weiteres aufrecht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere Rundschreiben 2023/558 vom 26.10.2023, 2024/063 vom 31.01.2024 sowie 2025/102 vom 13.02.2025.

Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19.10.2023 – B 1 KR 16/22 R –, wonach die Behandlungsmaßnahmen eines durch Geschlechtsinkongruenz verursachten Leidensdrucks zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode gemäß § 135 SGB V gelten und daher erst nach Entscheidung des gemeinsamen

Bundesausschusses (G-BA) von den Krankenkassen übernommen werden dürfen, haben wir mit den vorgenannten Rundschreiben empfohlen, dass

- in zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung laufenden Fällen die Kosten für bereits begonnene – medizinisch notwendige – Behandlungen von transsexuellen Personen im Rahmen von geschlechtsangleichenden Maßnahmen (Mann-zu-Frau-Transsexualismus/Frau-zu-Mann-Transsexualismus) weiterhin übernommen werden,
- über Neuanträge auf geschlechtsangleichende Maßnahmen transsexueller Personen auf der Grundlage der vor dem Urteil geltenden gefestigten leistungsrechtlichen Maßstäbe entschieden wird sowie
- Ansprüche auf solche Behandlungsmaßnahmen, die darauf abzielen, die Uneindeutigkeit der äußeren Geschlechtsmerkmale zu erhöhen, bis zum Vorliegen einer Empfehlung des G-BA oder entsprechender gesetzlicher Regelungen (weiterhin) nicht eingeräumt werden und
- sich im Falle der Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme durch den Medizinischen Dienst bei der Beauftragung zur Begutachtung explizit auf die Begutachtungsanleitung „Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualismus (ICD 10, F64.0)“ zu beziehen.

Die Empfehlung beruhte zunächst auf der Ankündigung des seinerzeit amtierenden Bundesgesundheitsministers, die Versorgung von Versicherten mit Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie neu und eigenständig zu regeln und dessen Bitte, die bewährte Versorgungspraxis bis zu einer gesetzlichen Neuregelung fortzuführen. Zuletzt informierten wir mit Rundschreiben 2025/102 vom 13.02.2025 über die Bitte des BMG an unser Haus, unsere bisherige Empfehlung auch angesichts des Bruches der damaligen Regierungskoalition im November 2024 bis zu einer Neuregelung der Ansprüche auf geschlechtsangleichende Maßnahmen weiterzuführen.

Zwischenzeitlich hat uns das BMG mit Schreiben vom 30.01.2026 (Anlage 1) darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Regelung der Ansprüche auf geschlechtsangleichende Maßnahmen im Rahmen der Normsetzungskompetenzen des G-BA zur Ausgestaltung der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b SGB V angezeigt sei und übermittelte uns in diesem Zusammenhang das Schreiben der Bundesgesundheitsministerin Frau Warken an den G-BA vom 28.01.2026 (Anlage 2) zur Kenntnis. In diesem Schreiben führt die Bundesgesundheitsministerin aus, dass sie eine Regelung im Rahmen der Normsetzungskompetenzen des G-BA für angezeigt hält; die ambulante spezialfachärztliche Versorgung gemäß § 116b Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe i SGB V umfasse die Versorgung von Versicherten mit Transsexualismus und eine dahingehende ambulante spezialfachärztliche Versorgung komme auch nach dem o. g. BSG-Urteil vom 19.10.2023 weiterhin in Betracht. Darüber hinaus sei es dem G-BA möglich, weitere behandlungsbedürftige Formen der Geschlechtsinkongruenz bzw. der Geschlechtsdysphorie in die Richtlinie aufzunehmen. Angesichts dessen wird der G-BA gebeten, ein entsprechendes Beratungsverfahren einzuleiten, um insbesondere den diagnostischen und therapeutischen Behandlungsumfang, die sächlichen und personellen Anforderungen sowie sonstige Qualitätssicherungsanforderungen für die Leistungserbringung festzulegen, die für eine sachgerechte und den Belangen der Betroffenen gerecht werdende Versorgung erforderlich seien. Das Beratungsverfahren solle innerhalb eines Jahres zum Abschluss gebracht werden. In diesem Kontext werde eine Fortführung der bisherigen Leistungspraxis der Krankenkassen für sachgerecht gehalten, bis die Vorlagen des G-BA im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung umgesetzt sind.

Ergänzend zu und mit Bezugnahme auf das vorgenannte Schreiben an den G-BA wurden wir mit dem zuvor genannten Schreiben vom 30.01.2026 gebeten, unsere Mitgliedskassen entsprechend zu informieren und die bisherige Versorgungspraxis bis zum Inkrafttreten Richtlinie des G-BA aufrecht zu erhalten. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den anliegenden Schreiben.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, bis auf Weiteres entsprechend unserer eingangs dargestellter Empfehlung zur Beurteilung der Leistungsansprüche auf Basis der bis zur BSG-Entscheidung vom 19.10.2023 geltenden höchstrichterlichen Grundsätze zu verfahren. Über den Fortgang der Angelegenheit werden wir informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Schreiben des BMG vom 30.01.2026 an den GKV-Spitzenverband
2. Schreiben der Bundesgesundheitsministerin Frau Warken vom 28.01.2026 an den G-BA

Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de